

Satzung

OCTOPUS

Verein zur Beratung, Begleitung, Förderung sowie Weiterbildung und Integration von Jugendlichen, Jungerwachsenen und deren soziales Umfeld, in schwierigen Lebenssituationen.

ZVR.Zahl: 151938444

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2.	Zweck und Ziele des Vereins.....	3
3.	Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	5
4.	Arten der Mitgliedschaft	5
5.	Erwerb der Mitgliedschaft	7
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	7
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
8.	Die Organe des Vereins.....	9
9.	Die Generalversammlung	10
10.	Die Aufgaben der Generalversammlung	12
11.	Der Vereinsvorstand	13
12.	Die Aufgaben des Vereinsvorstandes	14
13.	Besondere Aufgaben der Mitglieder des Vereinsvorstandes	14
14.	Die Kontrolle.....	15
15.	Die Rechnungsprüfung	15
16.	Der Beirat	16
17.	Mediationsklausel	16
18.	Schiedsgericht	16
19.	Auflösung des Vereins.....	17

Satzung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen:

OCTOPUS

Verein zur Beratung, Begleitung, Förderung sowie Weiterbildung und Integration von Jugendlichen, Jungerwachsenen und deren soziales Umfeld, in schwierigen Lebenssituationen.

1.2. hat seinen Sitz in: **Wien**

1.3. Zustelladresse: **1140 Wien, Ameisgasse 9/18**

1.4. erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich

1.5. übt seine Tätigkeit als eigenständiger, unabhängiger Verein gem. Vereinsgesetz 2002 in der gültigen Fassung aus und ist im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützig. Er führt seine Aktivitäten überparteilich und überkonfessionell aus.

2. Zweck und Ziele des Vereins

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt grundsätzlich die reaktive und präventive Unterstützung in Form von Beratung, Begleitung, Förderung sowie Weiterbildung und Integration von Jugendlichen und Jungerwachsenen (in Folge „Aspiranten“) sowie deren Angehörigen und Personen ihres sozialen Umfeldes, in schwierigen Lebenssituationen, und zwar:

- a. in friedenspädagogischer und rechtskonformer Lebensgestaltung
- b. zum Erlangen des höchstmöglichen Bildungsabschlusses
- c. zur Bewältigung persönlicher Defizite
- d. mit bedarfsorientierter psychotherapeutischer und psychologischer Betreuung
- e. mit Sozialbegleitung

- f. Betreuen von Wohngemeinschaften bzw. Unterstützen von betreuten Wohngemeinschaften
 - g. zur Begleitung und zum Mentoring in der mit gerichtlicher Weisung auferlegten Probezeit und der Bewährungsfrist
 - h. zur Information und zur Beratung der Aspiranten und deren Angehörigen sowie deren soziales Umfeld
 - i. zum Austausch und Kooperation mit Behörden, Gerichten, öffentlichen Einrichtungen, Organisationen, Schulen und Betrieben
 - j. zur Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Konzepten als alternative Möglichkeiten zum Strafvollzug
 - k. Betreuung während der Haft bzw. Haftentlassung
 - l. Bewährungshilfe
 - m. bei der Resozialisierung und beim Wiedereinstieg in das Berufsleben
 - n. bei der Integration in Schule und Betrieb
 - o. beim Aufbau neuer sozialer Netzwerke
 - p. zur Unterstützung bei Aufgaben der Jugendwohlfahrt im Bereich der Erziehung
 - q. bei Familienangehörigen, die mit der Obsorge betrauten Elternteile und die Erziehungsberechtigten bei der Bewältigung der aus den Umständen entstandenen Krisen
 - r. in Zusammenarbeit mit den Kontaktpersonen im schulischen und beruflichen Umfeld
 - s. beim Übergang in die eigenverantwortliche "Selbstständigkeit" ("Nachbetreuung")
 - t. zur Schaffung bildungsrelevanter Grundlagen zur Integration ins Schul- und Berufsleben
 - u. durch Mediation und Diversion
- 2.2. Die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder im Zuge angebotener interner und externer Bildungsmaßnahmen.
- 2.3. Die Vermittlung und Verbreitung von Publikationen.
- 2.4. Die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Erreichung der Vereinsziele betreffend.

2.5. Intervision und Supervision für mit Aspiranten arbeitende Personen

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen vor allem:

3.2.1. Veranstaltungen von Vorträgen und Workshops

3.2.2. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen

3.2.3. Organisation von Basisausbildung

3.2.4. Durchführung von Weiterbildung zur Höherqualifizierung

3.2.5. Verbreitung von Informationsmaterialien

3.2.6. Öffentlichkeitsarbeit

3.2.7. Betreiben einer Homepage

3.2.8. Kooperationen mit zur Erreichung der Vereinsziele relevanten öffentlichen Einrichtungen und Organisationen insbesondere auch Einrichtungen, welche in der Bewährungshilfe tätig sind

3.2.9. Beteiligung an Veranstaltungen und Konferenzen gleichgesinnter Einrichtungen

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

3.3.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge

3.3.2. Abschluss von Sponsorenverträgen

3.3.3. Förderbeiträge und Subventionen

3.3.4. Erträge aus Leistungen der öffentlichen Hand, welche auf gesetzlichen Ansprüchen basieren

3.3.5. freiwillige Spenden und Zuwendungen

3.3.6. Patenschaften

3.3.7. Schenkungen und letztwillige Verfügungen

3.3.8. Erträge aus Veranstaltungen

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus normativen und fakultativen Mitgliedern:

- 4.1.1. Normative Mitglieder sind:
 - a. Gründungsmitglieder
 - b. ordentliche Mitglieder
 - c. außerordentliche Mitglieder
- 4.1.2. Fakultative Mitglieder sind:
 - a. fördernde Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- 4.2. Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom zuständigen Organ ohne Angabe einer Begründung abgelehnt werden, dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 4.3. Vorstandsmitglieder entrichten eine Beitrittsgebühr, deren Höhe in der Generalversammlung bestimmt wird. Sie haben volles Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder und können mit einer Funktion im Vereinsvorstand betraut werden. Vorstandsmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4.4. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke und Realisierung der Ziele aktiv mitwirkt und vom Vereinsvorstand die mehrheitliche Zustimmung zur Aufnahme erhält. Ordentliche Mitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe in der Generalversammlung bestimmt wird, zu entrichten.
Sie haben volles Stimmrecht und nur, wenn sie auch in den Vereinsvorstand kooptiert wurden, aktives und passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder, welche im Vorstand tätig sind, sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4.5. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke und Realisierung der Ziele unterstützend mitwirken möchte und vom Vereinsvorstand die mehrheitliche Zustimmung zur Aufnahme erhält. Außerordentliche Mitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe in der Generalversammlung bestimmt wird, zu entrichten. In Angelegenheiten, in denen außerordentlichen Mitgliedern ein Stimmrecht zuerkannt wird, entfällt auf jedes Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in folgenden Entscheidungsbereichen:
 - 4.5.1. Höhe der Beitrittsgebühren,
 - 4.5.2. Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- 4.5.3. Einbringen von Tagesordnungspunkten in der Generalversammlung,
 - 4.5.4. Mitwirken bei internen Vereinsaktivitäten,
 - 4.5.5. Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 4.5.6. Gestaltung von Publikationen.
- 4.6. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, Vereine, Organisationen, Unternehmen und dgl. werden, welche die Vereinsbestrebungen im besonderen Maße unterstützen. Fördernde Mitglieder haben eine Beitrittsgebühr, deren Höhe in der Generalversammlung bestimmt wird, sowie einen jährlichen freiwilligen Förderbeitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Verwirklichung der Vereinszwecke sowie die Umsetzung der Vereinsziele große Verdienste erworben haben. Personen, die eine Patenschaft für einen Aspiranten übernehmen, können mit ihrer Zustimmung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme und die Aufhebung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Personen können ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.3 Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.
- 5.4 Fördernde Mitglieder werden auf Antrag des Vereinsvorstandes und auf Vorschlag von Mitgliedern durch die Generalversammlung aufgenommen.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern und auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. einvernehmliche Beendigung
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss

d. Insolvenz des Mitglieds

e. Tod des Mitglieds

- 6.2. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresmitgliedsbeitrages zum Verein besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- 6.3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgelöst werden und bedarf der Schriftform an den Vereinsvorstand. Der freiwillige Austritt hat schriftlich im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein zur Folge.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen 4 Wochen an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 6.5. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet, sobald nach Austrittserklärung ein neues Vorstandsmitglied kooptiert worden ist.
- 6.6. Wenn ein Mitglied seinen Pflichten ohne zwingenden Grund länger als drei Monate nicht nachkommt, setzt es einen Kündigungsgrund.
- 6.7. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse der Generalversammlung verpflichtet ist und trotz nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Mahnung länger als ein Kalendermonat im Rückstand bleibt, stellt dies einen Kündigungsgrund dar. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und der fälligen Beträge bleibt jedenfalls aufrecht.
- 6.8. Wird über ein Mitglied die Insolvenz verhängt und kommt es der Zahlung an den Verein nicht nach, so endet die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt jedenfalls aufrecht.
- 6.9. Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein.
- 6.10. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen vom Vereinsvorstand

getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

- 7.2. In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes.
- 7.3. Das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

8. Die Organe des Vereins

8.1. normative Organe sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. die Kontrolle

8.2. fakultative Organe sind:

- a. die Rechnungsprüfung
- b. der Beirat

8.3. Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.

8.4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ und Kooptieren eines Ersatzmitgliedes wirksam.

8.5. Das Vereinsjahr und die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen und enden mit dem Kalenderjahr.

8.6. Das Gründungsjahr endet als Rumpfsjahr mit 31.12.2014.

8.7. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es endet zum 31.12. des laufenden Jahres mit dem Rechnungsabschluss.

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden und ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Er hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu vom Vereinsvorstand oder von der Kontrolle schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Vorstandsvorsitzenden stattzufinden.
- 9.4. Zu den ordentlichen und den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebene Zustelladresse einzuladen. Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekannt gegebenen Termin von diesem nachweislich Kenntnis erlangt hat und/oder tatsächlich anwesend ist, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.5. Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form beim Vereinsvorstand eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Kontrolle und die Rechnungsprüfer. Von der Kontrolle und den Rechnungsprüfer eingebrachte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt der Vereinsvorstand. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten ist nicht zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die

Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich mit Stimmkarte.

- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit trifft die Stimme des Vorstandsvorsitzenden die Entscheidung. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten und von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand oder der Vorstandsssekretär. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vereinsvorstandes den Vorsitz.
- 9.11. Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden vom Vereinsvorstand vorbereitet und von zwei für die Wahlleitung betrauten ordentlichen Mitgliedern geleitet. Grundsätzlich sind die für die Wahlleitung zu betrauenden ordentlichen Mitglieder in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen oder eines mit der Wahlleitung betraute ordentliche Mitglied nicht anwesend, dann ist ein anderes ordentliches Mitglied für die Wahlleitung zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient.
- 9.12. Die Wahlleitung besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die dafür vom Vereinsvorstand betraut werden. Dem Wahlausschuss sollen keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie unterbreiten die eingeholten Wahlvorschläge und leiten den Wahlvorgang. Die Wahlleitung hat das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten.
- 9.13. Die zur Wahl vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieder sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden kann.
- 9.14. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll vom Vorstandsssekretär zu verfassen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift

des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Vorstandsvorsitzenden und der Kontrolle zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind vom Vorstandsvorsitzenden und von der Kontrolle aufzubewahren und vom Vorstandsvorsitzenden der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Die Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
- 10.2. die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes;
- 10.3. die Bestellung der Wahlleitung für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind;
- 10.4. die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- 10.5. die Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.6. die Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes, Vorschläge der Mitglieder und der Kontrolle;
- 10.7. die Ernennung von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- 10.8. die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vereinsvorstand; die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.9. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- 10.10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern des Vereinsvorstandes abschließt.
- 10.11. die Auswahl der Rechnungsprüfer

11. Der Vereinsvorstand

- 11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, Vorstandssekretär und dem Finanzvorstand sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- 11.2 Der Vereinsvorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus dem Vereinsvorstand aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Kontrolle berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollte auch die Kontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt unverzüglich beim zuständigen Gericht den Antrag zu stellen, einen Kurator zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzusetzen.
- 11.3 Der Vereinsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Vorstandssekretär schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Vorstandssekretär auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
- 11.4 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung übt der Vorstandsvorsitzende aus, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand oder Vorstandssekretär. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung.
- 11.7 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vereinsvorstandes schriftlich an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vereinsvorstandes wird erst mit Wahl des neuen Vereinsvorstandes wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds des Vereinsvorstandes erst mit Kooptieren eines Nachfolgers.

12. Die Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand erledigt in seinem Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses. Der Vereinsvorstand hat dazu legitimierten Organen auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.2. Erstellen einer Geschäftsordnung für den operativen Ablauf im Vereinsleben sowie für die Abwicklung von Maßnahmen und Projekten.
- 12.3. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Vorsitzenden.
- 12.4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.6. Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- 12.7. Versuche der Streitschlichtung zwischen Mitgliedern.
- 12.8. Einrichten eines Beirates.

13. Besondere Aufgaben der Mitglieder des Vereinsvorstandes

- 13.1. Der Verein wird nach außen vom Vorstandsvorsitzenden vertreten. Ihm obliegt die ordentliche Geschäftsführung des Vereins. Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung überschreiten, steht das Vertretungsrecht dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzvorstand zu. Das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Vorstandsvorsitzenden allein zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzvorstand.
- 13.2. Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom Vorstandsvorsitzenden, vom Vorstandssekretär und vom Finanzvorstand zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten vom Vorstandsvorsitzenden und vom Vorstandssekretär.
- 13.3. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.

- 13.4. Dem Vorstandssekretär obliegt die Führung und Aufbewahrung der Protokolle der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes.
- 13.5. Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die transparente Dokumentation des Vereins verantwortlich.

14. Die Kontrolle

- 14.1. Die Kontrolle wird vom Vereinsvorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- 14.2. Die Kontrolle trifft ihre Entscheidungen mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder.
- 14.3. Der Kontrolle obliegt es, laufend die Geschäftsgebarung und den Vereinsvorstand auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren.
- 14.4. Sie hat an sie herangetragenen Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an den Vereinsvorstand oder die Generalversammlung weiterzuleiten.

15. Die Rechnungsprüfung

- 15.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen, die von der Generalversammlung für das nächstfolgende Rechnungsjahr bestellt werden.
- 15.2. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle Mitglieder der Rechnungsprüfung einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Misstände aufzuzeigen.
- 15.3. Die Rechnungsprüfung hat das Recht, vom Vereinsvorstand jederzeitige Einsicht in alle Gebarungsunterlagen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu erhalten. Unterlässt es der Vereinsvorstand die von der Rechnungsprüfung gerügten Misstände abzustellen, dann hat die Rechnungsprüfung den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen zwei Woche nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat. Kommt der Vorstandsvorsitzende dieser Aufforderung nicht nach, dann sind die Rechnungsprüfer selbst berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 15.4. In der Generalversammlung erstattet die Rechnungsprüfung Bericht über das Ergebnis ihrer Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit (Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit). Ihr obliegt es, in

der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

16. Der Beirat

- 16.1. Der Vereinsvorstand kann in Bezug auf Projekte und spezifische Themen einen Beirat einrichten.
- 16.2. Der Beirat kann optional aus bis zu 10 juristischen und natürlichen Personen auf bestimmte Zeit zusammengesetzt werden.
- 16.3. Dem Beirat können Jugendliche und Jungerwachsene aus dem Personenkreis der Aspiranten angehören.
- 16.4. Dem Beirat obliegt die Aufgabe, den Vereinsvorstand im Gesamten oder einzelne Vorstandsmitglieder zu beraten, zu informieren und eigene Themen vorzubringen sowie zur Umsetzung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- 16.5. Dem Vorstand obliegen die Aufnahme sowie die Entlassung der Beiratsmitglieder.
- 16.6. Beschlüsse des Beirates gelten lediglich als Empfehlung und in keiner Weise als für den Vereinsvorstand verbindliche Weisung.

17. Mediationsklausel

- 17.1. Alle Parteien haben vor Einbringung einer Klage im Zusammenhang mit der Erfüllung der Satzung sowie im Streitfall aus dem Vereinsverhältnis zur gütlichen Einigung ein Mediationsverfahren bei einem „eingetragenen“ Mediator einzuleiten. Die gerichtliche Streitbeilegung ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von vier Kalenderwochen ab Bekanntwerden des Streitfalles beider Parteien das Mediationsverfahren eingeleitet wurde oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Mediationsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Unberührt davon bleibt die Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zur Vermeidung erheblicher Nachteile. Verständigen sich nicht alle Parteien in der ersten Mediationssitzung auf eine bindende Fortsetzung der Mediation, steht jeder Partei der Rechtsweg offen.

18. Schiedsgericht

- 18.1. Über Streitfälle aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei Nichterreichen einer gütlichen Einigung im Zuge eines Mediationsverfahrens ein Schiedsgericht, in welches jede Streitpartei zwei Vertreter entsenden kann, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

- 18.2. Die vier genannten Schiedsrichter nominieren ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden mit beschließendem Stimmrecht. Bei Nichteinigung über den Vorsitzenden entscheidet das Los unter den nominierten Mitgliedern.
- 18.3. Die Zuweisung von Streitfällen an das Schiedsgericht hat spätestens zwei Wochen nach dem abgeschlossenen Mediationsverfahren zu erfolgen. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung herbeizuführen.
- 18.4. Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet werden kann, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind. Die Abstimmung hat mit Stimmzettel zu erfolgen.
- 19.2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 19.3. Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.